

Gesetz-Sammlung

für die

Königlichen Preussischen Staaten.

— Nr. 25. —

(Nr. 2220.) Vertrag zwischen Preußen, Bayern, Sachsen, Württemberg, Baden, Kurhessen, dem Großherzogthume Hessen, den zu dem Thüringischen Zoll- und Handelsvereine gehörigen Staaten, Nassau und der freien Stadt Frankfurt einerseits und Waldeck andererseits, den Anschluß des Fürstenthums Pyrmont an das Zollsystem Preußens und der übrigen Staaten des Zollvereins betreffend. Vom 11. December 1841.

Nachdem Se. Durchlaucht der Fürst zu Waldeck und Pyrmont den Wunsch zu erkennen gegeben haben, daß bei der nunmehr bevorstehenden Einderleibung des Preussischen Amtes Lügde in den Zollverein auch das Fürstenthum Pyrmont, dem deshalb in dem Vertrage vom 16. April 1831. über die Vereinigung des Fürstenthums Waldeck mit den westlichen Preussischen Provinzen zu einem Zollsysteme verabredeten, und in dem Vertrage vom 9. Januar 1838. über die fernere Vereinigung des Fürstenthums Waldeck mit Preußen zu einem übereinstimmenden Zoll- und Steuersysteme erneuerten Vorbehalte gemäß, dem Zollvereine angeschlossenen werde, so haben, zum Zwecke der deshalb zu eröffnenden Verhandlungen, zu Bevollmächtigten ernannt:

Seine Majestät der König von Preußen für Sich und in Vertretung der übrigen Mitglieder des, kraft der Verträge vom 22. und 30. März und 11. Mai 1833., 12. Mai und 10. Dezember 1835., 2. Januar 1836. und 8. Mai 1841. bestehenden Zoll- und Handelsvereins, nämlich der Kronen Bayern, Sachsen und Württemberg, des Großherzogthums Baden, des Kurfürstenthums Hessen, des Großherzogthums Hessen, der den Thüringischen Zoll- und Handelsverein bildenden Staaten, — namentlich des Großherzogthums Sachsen, der Herzogthümer Sachsen-Meiningen, Sachsen-Altenburg und Sachsen-Coburg und Gotha, und der Fürstenthümer Schwarzburg-Rudolstadt und Schwarzburg-Sondershausen, Reuß-Grreiz, Reuß-Schleiz und